



Ulrich Kaiser

TOP 3: Zeitplan und Arbeitsprogramm zur Erstellung des BP/MP 2021-2027 – Rolle des Beirats

Beirat WRRL in Hessen
in Wiesbaden
13. September 2018



Offenlegung vom Entwurf Zeitplan und Arbeitsprogramm

Hessisches Ministerium für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

HESSEN



Zeitplan und Arbeitsprogramm zur Erstellung des Bewirtschaftungsplans 2021 - 2027 für die hessischen Anteile an den Flussgebietseinheiten Weser und Rhein



Veröffentlichung gemäß § 83 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit den §§ 84 und 85 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) und § 54 Absatz 3 Hessisches Wassergesetz (HWG)

21. Dezember 2018



Offenlegung vom Entwurf Zeitplan und Arbeitsprogramm

Die Offenlegung geht auf Art. 14 der WRRL zurück:

Artikel 14 Information und Anhörung der Öffentlichkeit

(1) Die Mitgliedstaaten fördern die aktive Beteiligung aller interessierten Stellen an der Umsetzung dieser Richtlinie, insbesondere an der Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass sie für jede Flussgebietseinheit folgendes veröffentlichen und der Öffentlichkeit, einschließlich den Nutzern, zugänglich machen, damit diese Stellung nehmen kann:

a) einen Zeitplan und ein Arbeitsprogramm für die Aufstellung des Plans, einschließlich einer Erklärung über die zu treffenden Anhörungsmaßnahmen, und zwar spätestens drei Jahre vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Plan bezieht;

b) einen vorläufigen Überblick über die für das Einzugsgebiet festgestellten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen, und zwar spätestens zwei Jahre vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Plan bezieht;

c) Entwürfe des Bewirtschaftungsplans für die Einzugsgebiete, und zwar spätestens ein Jahr vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Bewirtschaftungsplan bezieht.

Auf Antrag wird auch Zugang zu Hintergrunddokumenten und -informationen gewährt, die bei der Erstellung des Bewirtschaftungsplanentwurfs herangezogen wurden.

(2) Um eine aktive Einbeziehung und Anhörung zu ermöglichen, räumen die Mitgliedstaaten für schriftliche Bemerkungen zu diesen Unterlagen eine Frist von mindestens sechs Monaten ein.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die aktualisierten Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete.



Offenlegung vom Entwurf Zeitplan und Arbeitsprogramm

Eine Umsetzung in nationales Recht ist im WHG in § 83 Bewirtschaftungsplan_erfolgt. Dort heißt es in Absatz 4:

§ 83 Bewirtschaftungsplan

[...]

(4) Die zuständige Behörde veröffentlicht

1

spätestens drei Jahre vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Bewirtschaftungsplan bezieht, einen Zeitplan und ein Arbeitsprogramm für seine Aufstellung sowie Angaben zu den vorgesehenen Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit,

2.

spätestens zwei Jahre vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Bewirtschaftungsplan bezieht, einen Überblick über die für das Einzugsgebiet festgestellten wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung,

3.

spätestens ein Jahr vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Bewirtschaftungsplan bezieht, einen Entwurf des Bewirtschaftungsplans.

Innerhalb von sechs Monaten nach der Veröffentlichung kann jede Person bei der zuständigen Behörde zu den in Satz 1 bezeichneten Unterlagen schriftlich oder elektronisch Stellung nehmen; hierauf ist in der Veröffentlichung hinzuweisen. Auf Antrag ist Zugang zu den bei der Aufstellung des Bewirtschaftungsplans herangezogenen Hintergrunddokumenten und -informationen zu gewähren. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für aktualisierende Bewirtschaftungspläne.



Zeitplan zum Entwurf Zeitplan und Arbeitsprogramm

- 26. September** Letzte interne Abstimmung
- ab 01. Oktober** Übersendung des Vorentwurfs an die FGGen Rhein und Weser sowie den Beirat
- bis 15. November** Aufnahme letzter Anmerkungen
- bis 5. Dezember** Vorlage des Veröffentlichungstextes für den Staatsanzeiger beim Innenministerium
- 17. Dezember** Mitteilung zur Veröffentlichung des Entwurfs von Zeitplan und Arbeitsprogramm im Hessischen Staatsanzeiger Nr. 51
- ab 22. Dezember** Offenlegung des Entwurfs von Zeitplan und Arbeitsprogramm für den Zeitraum von 6 Monaten

Die gleiche Vorgehensweise ist ein Jahr später zum Entwurf der für das Einzugsgebiet festgestellten wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung vorgesehen.



Zeitplan zum Entwurf von BP/MP 2021-2027

zwischen September
und November 2020

**Sitzung(en) des Beirats mit einer Lesung der
Vorentwürfe von BP/MP 2021-2027
(Verfahren analog zum Entwurf des 2. BP/MP – siehe
hierzu 30. Sitzung des Beirats am 09. September 2014)**

17. Dezember 2020

**Mitteilung zur Veröffentlichung des Entwurfs von
BP/MP 2021-2027 im Hessischen Staatsanzeiger Nr. 51**

ab 22. Dezember 2020

**Offenlegung des Entwurfs von BP/MP 2021-2027 für
den Zeitraum von 6 Monaten**

